

## Preisblatt 7

### Stromnetzentgelte – Umlagen gemäß KWKG, gemäß § 19 Abs.2 StromNEV und gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Umlage) sowie Konzessionsabgabe und Entgelte für Differenzmengen <sup>1</sup>

Gültig ab 01.01.2016

#### Umlage gemäß KWK-G

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 9 Absatz 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

| Kundengruppe / Verbrauchszone gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz                                  | Aufschlag      |
|--|----------------|
| A' Alle Letztverbraucher, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a                                      | 0,445 Ct / kWh |
| B' Alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C', Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a                   | 0,040 Ct / kWh |
| C' Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a | 0,030 Ct / kWh |

Die Kunden der Letztverbrauchergruppe „C'“ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

#### Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Die beim Netzbetreiber verursachten Mindereinnahmen gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

| Kundengruppe / Verbrauchszone  | Aufschlag      |
|--|----------------|
| A' Alle Letztverbraucher, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a                                      | 0,378 Ct / kWh |
| B' Alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C', Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a                   | 0,050 Ct / kWh |
| C' Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a | 0,025 Ct / kWh |

Die Kunden der Letztverbrauchergruppen „C'“ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

#### Umlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Umlage)

Die beim Übertragungsnetzbetreiber verursachten Mehrkosten gemäß § 17f Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

| Kundengruppe / Verbrauchszone  | Aufschlag      |
|--|----------------|
| A' Alle Letztverbraucher, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a                                      | 0,040 Ct / kWh |
| B' Alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C', Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a                   | 0,027 Ct / kWh |
| C' Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a | 0,025 Ct / kWh |

Die Kunden der Letztverbrauchergruppe „C'“ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

<sup>1</sup> Zzgl. Umsatzsteuer.

## Preisblatt 7

### Umlage gemäß § 18 AbLaV

Die bei den Übertragungsnetzbetreibern verursachten Kosten gemäß § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) werden in Form von einem Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

| Kundengruppe          | Aufschlag      |
|-----------------------|----------------|
| Alle Letztverbraucher | 0,000 Ct / kWh |

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab 01.01.2016 **momentan** keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt **bis auf weiteres** keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.

### Konzessionsabgabe

Gemäß den geschlossenen Konzessionsvereinbarungen werden folgende Konzessionsabgaben verrechnet:

#### a) bei Anschluss in Niederspannung

- in der Starklastzeit (HT) für die Konzession der Landeshauptstadt München: 2,39 Ct / kWh
- in der Starklastzeit (HT) für die Konzession der folgenden Gemeinden: 1,32 Ct / kWh
  - Berglern
  - Bruckberg
  - Eitting
  - Gammelsdorf
  - Langenbach
  - Mauern
  - Moosburg
  - Wang
- in der Schwachlastzeit (NT): 0,61 Ct / kWh

Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh, so gilt der verminderte Satz von:

0,11 Ct / kWh

#### b) bei Anschluss in Mittel- oder Hochspannung:

0,11 Ct / kWh

### Entgelt/Vergütung für Differenzmengen bei Lastprofilkunden:

Seit Juli 2005 wird der jeweilige Monatspreis in Ct / kWh auf unserer Homepage [www.swm-infrastruktur.de](http://www.swm-infrastruktur.de) veröffentlicht.

Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen erfolgt rollierend nach erfolgter Netznutzungsabrechnung und nach Ablauf der zweiten Bilanzkreisabrechnung. Dabei wird für die Jahresmehr- und Jahresmindermengen jeweils ein monatlicher Durchschnittspreis aus den EEX-Stundenpreisen, gewichtet mit den Kundengruppenabsätzen, ermittelt. Die monatlichen Durchschnittspreise werden den jeweiligen Abrechnungsmonaten zugeordnet und zzgl. Umsatzsteuer verrechnet. Unabhängig davon werden Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben und sonstige Umlagen (siehe oben) in Rechnung gestellt. Dieses Verfahren wird für Mehr- und Mindermengen – Abrechnungszeiträume bis zum 31.03.2016 angewendet und gilt somit nur für Netznutzungsabrechnungen mit einem Abrechnungszeitraum bis maximal 31.08.2015.

Die Abrechnung der Mehr- und Mindermengen erfolgt ab dem 01.04.2016 für Netznutzungsabrechnungen mit dem Enddatum des Abrechnungszeitraumes ab dem 01.09.2015 in Anwendung des Leitfadens „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr- und Mindermengen Strom und Gas“ in jeweils geltender Fassung.